



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für die Beseitigung von Abfällen in den Untertage-Deponien (UTD): Herfa-Neurode (Hessen) und Zielitz (Sachsen-Anhalt)

#### § 1 Allgemeines

(1) Für die Beseitigung von Abfällen in den Untertage-Deponien Herfa-Neurode und Zielitz gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen; andere Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Bestandteil des Entsorgungsvertrages, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies schließt die Einbeziehung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Gesellschaften der K+S Gruppe nicht aus.

(2) Die K+S Minerals and Agriculture GmbH – im Folgenden K+S Minerals and Agriculture genannt – ist innerhalb der K+S Gruppe unter anderem für die marktseitige Bearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der untertägigen Entsorgung von Abfällen zuständig und ermächtigt, Abfallentsorgungsverträge im Namen und für Rechnung verbundener Unternehmen zu schließen, soweit Abfälle aus EU-Staaten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in untertägige Entsorgungsanlagen verbundener Unternehmen verbracht werden sollen.

(3) K+S Minerals and Agriculture übernimmt die in der Notifizierung beschriebenen Abfälle des Kunden zur Beseitigung in der UTD nach Maßgabe der Deponiegenehmigungen, der Notifizierung und des Entsorgungsvertrages.

#### § 2 Abfallbeschaffenheit und Verpackung

(1) Der Kunde liefert die Abfälle in einer den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen entsprechenden Verpackung und Kennzeichnung an. Die mit K+S Minerals and Agriculture vereinbarten und in der Annahmeerklärung festgelegten Anforderungen an Art und Beschaffenheit der Verpackung sind einzuhalten, ansonsten ist die UTD berechtigt, die Annahme zu verweigern.

(2) K+S Minerals and Agriculture lässt die angelieferten Abfälle hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Angaben der Notifizierung durch die UTD überprüfen. Werden wesentliche Abweichungen festgestellt, ist K+S Minerals and Agriculture berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Analytik in Rechnung zu stellen.

(3) Entsprechen der Abfall oder dessen Eigenschaften nicht den Angaben der Notifizierung (z. B. im Falle von Ausgasung oder freier Flüssigkeit), ist die UTD berechtigt, die Annahme zu verweigern und den Abfall auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, die Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

#### § 3 Transport, Anlieferung, Abladung

(1) Der Kunde stimmt unmittelbar mit der UTD die Einzelheiten über Umfang sowie Tag und Zeitpunkt der Anlieferungen ab.

(2) Vor Beginn der Entladung muss sichergestellt sein, dass

der Frachtführer über alle erforderlichen Transportgenehmigungen verfügt.

(3) Neben den Transport- und Warenbegleitpapieren sowie der Wiegekarte einer geeichten Waage, die das für die Abrechnung maßgebliche Bruttogewicht der Ladung belegen, sind die Abfallbegleitscheine gemäß Nachweisverordnung mitzuführen, auf denen zusätzlich die Zahl der Behälter und der von K+S Minerals and Agriculture festgelegte K+S Code des Abfalls angegeben sein müssen.

(4) Entsprechen Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren, wird sich die UTD zwecks Klärung mit dem Kunden in Verbindung setzen. Ist eine Klärung nicht möglich, kann die UTD die Annahme verweigern.

(5) Erfolgt die Anlieferung lose in Silofahrzeugen und wird die man- gelnde Übereinstimmung des Abfalls oder dessen Eigenschaften mit den Angaben in der Notifizierung erst nach erfolgter Abfüllung in Big Bags festgestellt, übernimmt der Kunde auch die durch die Abfüllung verursachten Kosten. Darüber hinaus verpflichtet er sich, die Abfälle in abgepacktem Zustand zurückzunehmen.

(6) Zusätzliche Kosten, die infolge erswerter Entladung (z. B. verrutschte Behälter, fehlende Paletten usw.) oder erswerter Einlagerung (z. B. keine formstabilen Big Bags) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

#### § 4 Gefahren-/ Eigentumsübergang

(1) Der Kunde führt die Anlieferung des Abfalls zur Schachanlage der UTD in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr und eigene Kosten durch. Die Gefahr geht über mit Vollendung des Entladevorganges.

(2) Mit der Entladung geht das Eigentum an den Paletten auf den UTD-Betreiber über.

(3) Mit der Beseitigung geht das Eigentum an dem Abfall auf den UTD-Betreiber über.

#### § 5 Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde zahlt an K+S Minerals and Agriculture je Tonne Bruttogewicht angenommenen Abfalls den Einlagerungspreis gemäß aktueller Preisinformation zuzüglich Mehrwertsteuer.

(2) Die Zahlung wird für jede Lieferung 14 Tage nach Rechnungsein- gang fällig. Die Rechnung erfolgt am 1. und 16. eines jeden Monats. Bei Überschreitung des Zahlungszieles behält sich K+S Minerals and Agriculture vor, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellem Basiszinssatz geltend zu machen.

#### § 6 Haftung

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Kunde für jeden Schaden, der K+S Minerals and Agriculture oder dem Deponiebetreiber dadurch entsteht, weil

a) seine Angaben in der Notifizierung unrichtig oder unvollständig sind;

b) der Abfall oder dessen Eigenschaften nicht den Angaben der Notifizierung entsprechen;



- c) Menge oder Gewicht nicht den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen;
- d) der Abfall nicht gemäß der Notifizierung bzw. wie vereinbart verpackt ist.

(2) Der Kunde stellt K+S Minerals and Agriculture und den Deponiebetreiber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf den in Abs. (1) a-d genannten Gründen beruhen.

(3) Wir schließen unsere Haftung für leichte fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Fälle höherer Gewalt, zu denen auch unvermeidbare Betriebsstörungen gehören, entbinden K+S Minerals and Agriculture von ihren vertraglichen Verpflichtungen, bis das Ereignis und dessen Folgen beseitigt sind. In diesen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Alle in Verbindung mit dem Zulassungsverfahren entstehenden Kosten (z.B. Analytik, Gebühren etc.) trägt der Kunde.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(4) Allgemeiner Gerichtsstand ist Kassel oder nach Wahl von K+S Minerals and Agriculture der Gerichtsstand des Kunden. Es gilt deutsches Recht.

Kassel, November 2019

**K+S Minerals and Agriculture GmbH**